

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Sandy van Baal, fraktionslos

Geplante Rechtsvorschriften im Jahr 2026

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung und die sie tragenden Koalitionsfraktionen haben in den vergangenen vier Jahren eine Vielzahl von Rechtsetzungsvorhaben auf den Weg gebracht und dabei klare Schwerpunkte in den Bereichen Wirtschaft und Arbeitsplätze, Schulen und Kitas und beim sozialen Zusammenhalt gesetzt. Dabei ist erfolgreiches Regierungshandeln weder an der Anzahl der umgesetzten Rechtsetzungsvorhaben zu messen noch daran, ob weit im Voraus geplante Terminsetzungen stichtagsgetreu erreicht werden. Rechtsetzungsvorhaben sind äußerst komplex und erfordern die Einbeziehung einer Vielzahl von internen wie externen Akteurinnen und Akteuren, um eine im Ergebnis bestmögliche Lösung für alle Beteiligten, insbesondere für die Adressaten der jeweiligen Regelungsinhalte, zu erreichen. Wirtschaft, Sozialverbände, Gewerkschaften und weitere Fachverbände werden deshalb sowohl auf Regierungsebene als auch im parlamentarischen Verfahren in den Rechtsetzungsprozess eingebunden, um Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam zu gestalten und voranzubringen. Exemplarisch sei hierzu auf nachfolgende Vorhaben hingewiesen, die überwiegend bereits abgeschlossen sind bzw. auf den Weg gebracht wurden:

- Einführung des aktiven Wahlrechts für Jugendliche ab 16 Jahren sowie Steigerung der Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen,
- Modernisierung des Vergabegesetzes und Anhebung des Vergabemindestlohns auf 13,98 Euro pro Stunde (brutto) für Regionalität und faire Löhne bei öffentlichen Aufträgen,

- Umsetzung des Programms „Schule in MV – Aufbruch 2030“ mit mehreren Maßnahmen: u. a. Einstellung von über 1.000 neuen Lehrkräften, Stärkung der Kernkompetenzen in der Grundschule durch mehr Mathe- und Deutschunterricht, Gleichstellung der Besoldung von Grundschullehrkräften sowie Reform des Lehramtsstudiums für mehr Praxisnähe,
- Sicherung des Schulnetzes unabhängig von der Zahl der Schülerinnen und Schüler,
- Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses auf 1:14 in der Kita,
- Ausweitung der finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern an Erneuerbare-Energien-Anlagen in ihrem Gemeindegebiet,
- Stärkung polizeilicher Schutzmaßnahmen gegen häusliche Gewalt,
- Verfassungsänderung zum Schutz jüdischen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern,
- Einführung der Schulgeldfreiheit für einzelne Gesundheitsfachberufe,
- Erhöhung der Fahrtkostenzuschüsse für Azubis, sofern nicht bereits durch den landesseitigen Zuschuss für das Azubi-Ticket Unterstützung besteht,
- Einführung des kostenlosen Ferienhorts zur Entlastung berufstätiger Eltern,
- Erarbeitung verbindlicher Regelungen für den Schutz unserer Umwelt,
- Einbeziehung aller Sportgymnasien in den Internatslastenausgleich und damit Entlastung von den Beiträgen,
- Setzen eines Zeichens für Gleichstellung durch Festlegung des 8. März als gesetzlichen Feiertag,
- Weichenstellung für eine flächendeckende Ganztagsbetreuung unserer Kinder in Kita, Hort und Schule,
- Liberalisierung der Beflaggsungsregelungen als Zeichen für ein vielfältiges und tolerantes Mecklenburg-Vorpommern,
- Umsetzung des einmaligen Heizkostenzuschusses im Jahr 2022 für rund 23.000 Haushalte mit Wohngeldbezug, bis zu 7.000 Studierende und 2.000 Schülerinnen und Schüler mit BAföG-Leistungen und für rund 900 Aufstiegsfortbildungsteilnehmende,
- Verlängerung der Mietprelsbremse für Greifswald und Rostock sowie perspektivisch die Ausweitung auf ausgewählte Gemeinden in touristisch geprägten Regionen des Landes, um bezahlbaren Wohnraum zu erhalten.

Im Sinne der Transparenz ist es von Bedeutung, dass die Landesregierung ihre für das Jahr 2026 geplanten Rechtsvorschriften gebündelt kommuniziert. Dies ermöglicht wiederum den Landtagsfraktionen sowie den Verbänden und Vereinen, ihre für das Jahr 2026 geplanten Aktivitäten koordiniert zu planen.

Welche Rechtsvorschriften mit Außenwirkung plant die Landesregierung, im Jahr 2026 in das Parlament einzubringen bzw. in Kraft zu setzen (bitte für die jeweiligen Ministerien und nach den einzelnen Kategorien von Rechtsvorschriften aufgeschlüsselt darstellen sowie eine ungefähre jahreszeitliche Einordnung angeben)?

Das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten aus Artikel 40 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern findet seine Grenzen in den Bestimmungen des Artikels 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Demnach kann die Landesregierung von der Beantwortung von Fragen u. a. dann absehen, wenn durch das Bekanntwerden des Inhalts die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden.

Dieselbe Einschränkung nimmt auch Artikel 39 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bezüglich der Pflicht der Landesregierung, den Landtag über die Vorbereitung von Gesetzen zu unterrichten, vor. Hiermit wird der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung geschützt, der einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt.

Hierzu gehört u. a. auch die Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht.¹ Eine Pflicht der Landesregierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel dann nicht, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen.² Diese Möglichkeit besteht regelmäßig dann, wenn die Regierungsentscheidung noch vorbereitet wird und nicht getroffen ist.³ Dies soll gewährleisten, dass ein Eingreifen Dritter in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen ausgeschlossen wird.⁴ Geschützt sind dabei nicht nur die inhaltlichen Positionen der Landesregierung, sondern auch die Stellungnahmen Dritter sowie der Zeitpunkt des beabsichtigten Handelns der Landesregierung.⁵

Die vollständige Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage würde bedeuten, sämtliche beabsichtigte Rechtsänderungen offenzulegen, unabhängig davon, in welchem Bearbeitungsstand sie sich befinden. Dabei ist zu beachten, dass die Erarbeitung von Rechtsvorschriften in mehreren Stadien erfolgt, bei denen der Kreis der zu Beteiligten stetig erweitert wird:⁶ Zunächst erfolgt die Erarbeitung eines ersten Entwurfes im zuständigen Fachreferat. Dieser ist sodann innerhalb des federführenden Ressorts unter den Abteilungen und mit der Hausspitze abzustimmen. Dem schließt sich eine Beteiligung betroffener Ressorts mit dem Referentenentwurf im Wege einer Ressortanhörung an. Unter Berücksichtigung der dann eingehenden Stellungnahmen erstellt das federführende Ressort anschließend einen Ressortentwurf, der dem Kabinett vorgelegt wird. Erst in dieser Kabinettsitzung erfolgt eine (ggf. erste) einheitliche Positionierung der Landesregierung zum Ressortentwurf. Je nachdem, ob es sich um einen Entwurf handelt, der Belange Dritter berührt, schließt sich an diese Kabinettsbefassung entweder eine Anhörung der betroffenen Fachkreise, Verbände, Kammern oder sonstigen Organisationen an (Verbandsanhörung) oder der Ressortentwurf wird beschlossen. Sofern eine Verbandsanhörung erfolgt, wird das Kabinett hiernach abschließend mit dem Ressortentwurf befasst. Für Ministerverordnungen gilt dabei ein abweichendes Verfahren, weil hier im Regelfall keine Kabinettsbefassung erfolgt, dennoch aber Ressort- und ggf. Verbandsanhörung. Aus dem hier dargestellten Verfahren zur Erarbeitung und Verabschiedung von Rechtsvorschriften wird ersichtlich, dass bis zu einer (ggf. ersten) einheitlichen Positionierung der Landesregierung mehrere Bearbeitungsstadien zu durchlaufen sind, die dem internen Willensbildungsprozess innerhalb der Landesregierung zuzuordnen sind. Erst mit der Beteiligung der Verbände verlässt ein zumindest in Grundpositionen innerhalb der Landesregierung geeinter Entwurf die Sphäre der Landesregierung und die Rechtsetzungsabsicht wird Dritten bekannt.

¹ BVerfGE 67, 100 (139)

² BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 30. März 2004 – 2 BvK 1/01 – Rn. 44

³ BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 30. März 2004 – 2 BvK 1/01 – Rn. 44

⁴ BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 30. März 2004 – 2 BvK 1/01 – Rn. 44

⁵ vgl. Zapfe in: Classen/Litten/Wallerath, LVerf M-V, Art. 40 Rn. 47

⁶ zum Verfahren im Detail siehe § 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung II – Richtlinien zum Erlass von Rechtsvorschriften und weiteren Regelungen durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (GGO II), AmtsBl. M-V 2009, S. 2 (ebenfalls abrufbar unter <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/VVMV-VVMV000003689/part/R>, Stand 22.03.2024)

Ein vorheriges Bekanntwerden der Planungen kann dazu führen, dass Dritte in den Erarbeitungsprozess von Rechtsvorschriften und damit in die Entscheidungsvorbereitung der Landesregierung eingreifen. Hierzu genügt bereits die Nennung der Rechtsvorschrift, deren Änderung im Raum steht, sowie deren beabsichtigter Zeitpunkt. Allein die Bezeichnung des Gesetzes bzw. der Verordnung lässt Dritte auf mögliche Inhalte schließen oder selbstständig Inhalte aufrufen, die ihrer Ansicht nach einer Anpassung bedürfen.

Auch die mögliche zeitliche Einordnung einer in Planung befindlichen Rechtsänderung würde einen Rechtfertigungsdruck auf die Landesregierung bewirken, sofern Abstimmungen über den genannten Zeitpunkt hinaus fort dauerten oder die regierungsinterne Abstimmung gar zu einem Absehen von der beabsichtigten Rechtsänderung führte.

Im Ergebnis würde eine vollständige Beantwortung der Kleinen Anfrage zumindest teilweise den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berühren. Dies betrifft all jene Rechtsetzungsvorhaben, zu denen die Landesregierung insgesamt ihren Entscheidungsprozess bisher noch nicht wenigstens so weit vorangetrieben hat, als dass eine gezielte Information Dritter bereits erfolgt ist. Die Preisgabe der erfragten Informationen könnte anderenfalls Dritte in die Lage versetzen, in laufende Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen und damit die Entscheidungsautonomie der Landesregierung faktisch zu beeinträchtigen.

Im Umkehrschluss sind der Fragestellerin alle Rechtsetzungsvorhaben, über die die Landesregierung Dritte bereits informiert hat, offenzulegen. Dies knüpft auch an die Regelung in § 4 Absatz 6 Satz 4 GGO II an, wonach Ressortentwürfe von Gesetzen zeitgleich zur Verbandsanhörung den Vorsitzenden der Fraktionen des Landtages übermittelt werden.

Nachfolgend werden deshalb alle geplanten Rechtsetzungsvorhaben zu

- a) Gesetzentwürfen und Entwürfen von Landesverordnungen, für die die Verbandsanhörung nach entsprechendem ersten Kabinettsbeschluss stattfindet bzw. stattgefunden hat,
- b) Gesetzentwürfen und Entwürfen von Landesverordnungen, zu denen eine verbundene Ressort- und Verbandsanhörung stattfindet bzw. stattgefunden hat,
- c) Entwürfen von Ministerverordnungen, zu denen eine Verbandsanhörung oder verbundene Verbands- und Ressortanhörung stattfindet bzw. stattgefunden hat,
- d) Gesetzentwürfen, Entwürfen von Landesverordnungen oder Entwürfen von Ministerverordnungen, bei denen eine frühzeitige Verbandskonsultation stattgefunden hat bzw. stattfindet,
- e) Gesetzentwürfen, Entwürfen von Landesverordnungen oder Entwürfen von Ministerverordnungen, über deren Vorbereitung die Landesregierung Dritte auf anderem Wege informiert hat,

für das Jahr 2026 aufgeführt.

Aufgrund notwendiger Abstimmungsbedarfe ist eine Terminierung der Vorhaben teilweise nicht möglich.

Lfd. Nr.	Ressort	Titel Vorhaben	Art der Rechtsvorschrift	zeitliche Umsetzung in 2026 (Einbringung im Landtag bzw. Inkrafttreten)
1	BM	Kindertagesförderungsgesetz	Gesetz	1. Quartal 2026
2	BM	Zeugnisverordnung für staatlich genehmigte und staatlich anerkannte Privatschulen	Verordnung	2. Quartal 2026
3	BM	Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Verordnung	3. Quartal 2026
4	BM	Bildungsdienst-Laufbahnverordnung	Verordnung	3. Quartal 2026
5	BM	Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemeinbildenden Schulen	Verordnung	3. Quartal 2026
6	BM	Verordnung zur Neuregelung der Flexiblen Schulausgangsphase in nichtgymnasialen Bildungsgängen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen	Verordnung	3. Quartal 2026
7	BM	Verordnung zur einheitlichen Leistungsbewertung an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Verordnung	3. Quartal 2026
8	FM	Landesverordnung zur Bestimmung der nach dem Gewerbesteuergezet den Gemeinden zustehenden Befugnisse in gemeindefreien Gebieten	Landesverordnung	1. Quartal 2026
9	FM	Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2026/2027 Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz	2. Quartal 2026
10	FM	Erschwerniszulagenlandesverordnung	Landesverordnung	3. Quartal 2026
11	FM	Gesetz über das Landesförderinstitut (LFI) des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz	-
12	FM	DVZ-Änderungsgesetz	Gesetz	-
13	IM	Verordnung zur Anpassung der Vorschriften über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Land Mecklenburg-Vorpommern und Richtlinie über die dienstliche Beurteilung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern	Landesverordnung	1. Quartal 2026

Lfd. Nr.	Ressort	Titel Vorhaben	Art der Rechtsvorschrift	zeitliche Umsetzung in 2026 (Einbringung im Landtag bzw. Inkrafttreten)
14	IM	Gesetz zur Neuregelung des Zweckentfremdungsrechts	Gesetz	1. Quartal 2026
15	IM	Gesetz über das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz	1. Quartal 2026
16	IM	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V	Gesetz	1. Quartal 2026
17	IM	Personalvertretungsgesetz M-V	Gesetz	1. Quartal 2026
18	IM	Landesverordnung zur Bestimmung von Gebieten nach § 556d und § 558 des BGB in der Küstenregion MV	Landesverordnung	1. Quartal 2026
19	IM	Vierte Verordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Bildung von Ämtern und zur Bestimmung der amtsfreien Gemeinden	Verordnung	1. Quartal 2026
20	IM	Verordnung zur Änderung der Hundehalterverordnung	Verordnung	1. Quartal 2026
21	IM	Verordnung zur zweiten Änderung der Entschädigungsverordnung und zur ersten Änderung der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit	Verordnung	1. Quartal 2026
22	IM	Erste Verordnung zur Änderung der Gutachterausschusskostenverordnung	Verordnung	1. Quartal 2026
23	IM	Dritte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung	Verordnung	1. Quartal 2026
24	IM	Fachhochschulbenutzungsgebührenverordnung	Verordnung	1. Quartal 2026
25	IM	Kostenverordnung Innenministerium	Verordnung	1. Quartal 2026
26	IM	Verwaltungsvollzugskostenverordnung	Verordnung	1. Quartal 2026
27	IM	Wohnungswesen-Kostenverordnung M-V	Verordnung	1. Quartal 2026
28	IM	Verordnung zur Wahrnehmung der Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Waffen- und Messerverbotzonen durch die Landkreise und kreisfreien Städte	Verordnung	1. Quartal 2026
29	IM	Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021	Gesetz	2. Quartal 2026

Lfd. Nr.	Ressort	Titel Vorhaben	Art der Rechtsvorschrift	zeitliche Umsetzung in 2026 (Einbringung im Landtag bzw. Inkrafttreten)
30	IM	Landesverordnung über die Hochschule für den öffentlichen Dienst Mecklenburg-Vorpommern	Landesverordnung	2. Quartal 2026
31	IM	Verordnung über Camping- und Wochenendplätze	Verordnung	2. Quartal 2026
32	IM	Ausführungsverordnung zum Wärmeplanungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern	Verordnung	-
33	IM	Gesetz zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes	Gesetz	-
34	JM	Gesetz zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie weiterer Gesetze des Justizvollzuges Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz	1. Quartal 2026
35	JM	Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung	Verordnung	1. Quartal 2026
36	JM	Landesausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz	Gesetz	2. Quartal 2026
37	JM	Landesantidiskriminierungsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz	-
38	LM	Verordnung über den Heilwald Bad Doberan	Verordnung	1. Quartal 2026
39	LM	Änderung der Land- und Ernährungswirtschaftskostenverordnung	Verordnung	1. Quartal 2026
40	LM	Tierkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung	Landesverordnung	1. Quartal 2026
41	LM	Veterinärverwaltungskostenverordnung	Verordnung	1. Quartal 2026
42	LM	Landesverordnung über Zuständigkeiten bei der Identifizierung und Registrierung von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Equiden, Hunden, Katzen, Frettchen, Cameliden, Cerviden und Papageienvögeln	Landesverordnung	1. Quartal 2026
43	LM	Ausbildungs- und Prüfungsordnung Fischereiverwaltung	Verordnung	1. Quartal 2026
44	LM	Verordnung über die Zuständigkeit der Abfallbehörden	Verordnung	1. Quartal 2026
45	LM	Verordnung über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Mecklenburg-Vorpommern“	Verordnung	1. Quartal 2026
46	LM	Landesverordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (1. Säule)	Landesverordnung	2. Quartal 2026
47	LM	Verordnung zur Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern	Verordnung	2. Quartal 2026

Lfd. Nr.	Ressort	Titel Vorhaben	Art der Rechtsvorschrift	zeitliche Umsetzung in 2026 (Einbringung im Landtag bzw. Inkrafttreten)
48	LM	Lebensmittelzuständigkeitslandesverordnung	Landesverordnung	2. Quartal 2026
49	LM	Verordnung zur Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern	Verordnung	2. Quartal 2026
50	LM	Abfall-Kostenverordnung	Verordnung	2. Quartal 2026
51	LM	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleiner Jasmunder Bodden, Ossen-Niederung und Schmachter See“	Verordnung	4. Quartal 2026
52	SM	Landesverordnung zum Ersatz eines Landesrahmenvertrages gemäß § 131 SGB IX für Mecklenburg-Vorpommern	Landesverordnung	1. Quartal 2026
53	SM	Krebsregistrierungsorganisationsverordnung	Verordnung	1. Quartal 2026
54	SM	Verordnung zur Unterstützung von Betreuungsvereinen für ihre Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes	Verordnung	1. Quartal 2026
55	SM	Verordnung über die Organisation und Verfahrensweise des Landesjugendamtes	Verordnung	1. Quartal 2026
56	SM	Verordnung zum Gesundheitsversorgungsunterstützungsgesetz	Verordnung	1. Quartal 2026
57	SM	Gesundheitswesenkostenverordnung	Verordnung	1. Quartal 2026
58	SM	Verordnung zur Kostenerhebung für Amtshandlungen der Arbeitsschutzverwaltung	Verordnung	1. Quartal 2026
59	SM	Landesverordnung zur Umsetzung von § 18 Landesausführungsgesetz SGB IX und § 21 Landesausführungsgesetz SGB XII	Landesverordnung	2. Quartal 2026
60	SM	Wohnformenbau- und Konzeptionsverordnung	Verordnung	2. Quartal 2026
61	SM	Wohnformenpersonalverordnung	Verordnung	2. Quartal 2026
62	SM	Wohnformenmitwirkungs- und Teilhaberechtsverordnung	Verordnung	2. Quartal 2026
63	SM	Wohnformenkostenverordnung	Verordnung	2. Quartal 2026
64	SM	Verordnung zur Planungssystematik des Krankenhausplanes und zu Auskunftspflichten der Krankenhäuser	Verordnung	2. Quartal 2026
65	SM	Verordnung zur Investitionspauschale für Krankenhäuser	Verordnung	2. Quartal 2026
66	SM	Verordnung zur Durchführung des Abschnitts 5 Notfallversorgung und besondere Gefahrenlagen des Landes-Krankenhausgesetzes Mecklenburg-Vorpommern	Verordnung	2. Quartal 2026

Lfd. Nr.	Ressort	Titel Vorhaben	Art der Rechtsvorschrift	zeitliche Umsetzung in 2026 (Einbringung im Landtag bzw. Inkrafttreten)
67	SM	Verordnung zur Neuregelung der Freistellung und der Arbeitsentgelt-erstattung gemäß § 8 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes	Landesverordnung	3. Quartal 2026
68	SM	LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung	Landesverordnung	3. Quartal 2026
69	SM	Verordnung über die Kostenerstattung von Schwangerschaftsabbrüchen in den Fällen des Fünften Abschnitts des Schwangerschaftskonflikt-gesetzes	Verordnung	3. Quartal 2026
70	SM	Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitsschutz-Produktbereit-stellungs-Zuständigkeitslandesverordnung	Verordnung	4. Quartal 2026
71	WKM	Durchführungsverordnung zum Denkmalschutzgesetz	Verordnung	1. Quartal 2026
72	WKM	Verordnung über die Organisation, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studierendenwerke	Verordnung	1. Quartal 2026
73	WKM	Novellierung des Landeshochschulgesetzes	Gesetz	1. Quartal 2026
74	WM	Gesetz über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz	1. Quartal 2026
75	WM	Aufgabenzuordnungsgesetz	Gesetz	1. Quartal 2026
76	WM	Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensverordnung	Verordnung	1. Quartal 2026
77	WM	Mindestarbeitsbedingungenverordnung	Verordnung	1. Quartal 2026
78	WM	Öffnungszeitenverordnung	Verordnung	1. Quartal 2026
79	WM	Schornsteinfegerwesen-Kostenverordnung	Verordnung	1. Quartal 2026
80	WM	Gesetz zur Durchführung der Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit	Verordnung	2. Quartal 2026
81	WM	Tourismusgesetz	Gesetz	-

IM	Ministerium für Inneres und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern
JM	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
FM	Ministerium für Finanzen und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
WM	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern
LM	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern
BM	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
WKM	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern
SM	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern